

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Hebammenwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	26.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	28
3.3 Gutachterinnengruppe	28
4 Datenblatt	29
4.1 Daten zum Studiengang	29
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
5 Glossar	30
Anhang	31
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	31
§ 4 Studiengangsprofile	31
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32

§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	43

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der vorliegende Studiengang Hebammenwissenschaft ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern, welcher als dualer, praxisintegrierender Studiengang in Kooperation mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen durchgeführt wird. Der Zugang zum Studium erfolgt nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz (NHG) nur mit Vorliegen eines absolvierten Vorpraktikums und eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen.

Die Studierenden erhalten neben der wissenschaftlichen Studienausbildung auch die praktische Ausbildung auf dem Gebiet der Hebammenarbeit. Dazu tragen nicht nur die integrierten Praxismodule, sondern auch die Übungen im sogenannten Skills-Lab bei, welche zum beidseitigen Transfer der Kompetenzen aus Theorie und Praxis wichtig sind. Im Studium inkludiert ist, wie durch § 24 Hebammengesetz (HebG) festgelegt, die staatliche Prüfung, welche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ist. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Durch die Verbindung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildungsteile werden Absolvent*innen sowohl für die Ausübung der Tätigkeit einer Hebamme als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums qualifiziert.

Bereits seit 2009 bietet die Hochschule Osnabrück in Zusammenarbeit mit kooperierenden Hebammenschulen den nachqualifizierenden Bachelorstudiengang Midwifery an. Die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft setzt damit fortführend die Akademisierung der Hebammenausbildung an der Hochschule Osnabrück um. Zielgruppe sind Studieninteressierte mit Interesse am Beruf der Hebamme.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachterinnengruppe ist insgesamt vom Studiengang Hebammenwissenschaft überzeugt. Dies ist insbesondere auf das durchdachte Studiengangskonzept zurückzuführen. Es ist erkennbar, dass der Studiengang Hebammenwissenschaft von den Erfahrungen der beteiligten Personen des Studienganges Midwifery profitiert. Dazu zählt auch die starke Verankerung der Forschung in der Hebammenwissenschaft an der Hochschule Osnabrück. Es wurden umfassende Unterlagen vorgelegt, welche auf Konzepte verweisen, die im Aufbau des Studienganges berücksichtigt wurden. Diese Kombination aus Erfahrungsschatz und fundierten Erkenntnissen bewirkt, dass im Studiengang Hebammenwissenschaft nicht nur aktuelle Inhalte aus Wissenschaft und Forschung verankert sind, sondern auch eine sinnvolle Gestaltung der Praxismodule erfolgt ist. Der Einfluss der Interdisziplinarität und der hohe Praxisbezug des Studiengangs werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachterinnen optimal auf das spätere Berufsleben und die

interprofessionelle Zusammenarbeit vorbereiten. Eine besondere Stärke des Studiengangs ist daher in der Kooperation mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen auszumachen, welche sich durch eine strukturierte Kommunikation auszeichnet. Insbesondere die beiden Vernetzungsgruppen auf strategischer sowie operativer Ebene sind hier hervorzuheben. Positiv hervorheben möchte die Gutachterinnengruppe außerdem das sichtbare Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination und die von den Studierenden gelobte, ausgezeichnete Betreuung durch Lehrende sowie Serviceeinrichtungen der Hochschule. Dies bestätigt sich durch die ausgesprochene Familienfreundlichkeit. Als Beispiel guter Praxis ist hier der Ausweis „Studium und Familie“ aufzuführen.

Mit Umzug in die neuen Räumlichkeiten und Besetzung der zwei vakanten Professuren, welches beides bereits in Planung bzw. im Verfahren ist, können aus Sicht der Gutachterinnen sowohl im Hinblick auf die professorale Lehre als auch auf die räumlich-sachliche Ausstattung sehr gute Studienbedingungen erreicht werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Bachelorstudium der Hebammenwissenschaft an der Hochschule Osnabrück umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bzw. dreieinhalb Jahren (vgl. § 2 Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Hochschule Osnabrück (im Folgenden: PO)). Es führt zum ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss, wobei das Bestehen der integrierten staatlichen Prüfung nach § 24 HebG Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme ist (vgl. ebd.). Damit entspricht der Studiengang in Dauer und Struktur den allgemeinen Vorgaben und zeichnet sich zudem durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der dualen, praxisintegrierenden Struktur des Studienverlaufs handelt es sich um einen primärqualifizierenden Studiengang mit besonderem Profilanspruch (vgl. Ordnung für den berufspraktischen Teil im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Anlage zur Studienordnung)), welcher in Kapitel 2.2.2.7 dieses Berichtes erläutert wird. Da es sich jedoch um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Absatz 1 und 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Im letzten (7.) Semester des Studiums ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Sie dient dem Nachweis, „dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“ (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (im Folgenden: APO)). Die formalen Anforderungen an die Abschlussarbeit gelten damit als erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAKkrV+ND+Eingangformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Nichtsdestotrotz verfügt der Studiengang auf Grund seiner dualen Ausprägung über spezifische Zugangsvoraussetzungen, welche wie folgt definiert sind.

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (§ 18 NHG) definiert eine studiengangsspezifische Ordnung den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen (vgl. Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (im Folgenden: ZO)). Dazu zählt neben dem Nachweis eines abgeschlossenen Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung auch der Nachweis eines vierwöchigen Vorpraktikums in einem geburtshilflichen Handlungsfeld (vgl. §§ 1, 2 ZO). Bei Vertragsschluss werden von der kooperierenden Praxiseinrichtung außerdem die Zugangsvoraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HebG geprüft (vgl. § 2 Absatz 2 ZO). Studienbewerber*innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nehmen am Auswahlverfahren des Studiengangs teil. Dieses erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 1 Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (im Folgenden: OA)). Eine Verbesserung der Note kann durch den Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung sowie -tätigkeit erfolgen (vgl. § 4 OA). Welche Berufsgruppen als einschlägig gelten, wurde unter Einbezug des § 10 Absatz 1 Nummer 1 HebG in einem separaten Schriftstück (siehe Anlage 6) definiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Entsprechend einer fachlichen Zuordnung zur Fachgruppe der medizinischen Studiengänge schließt der Studiengang mit dem akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.) ab (vgl. § 3 PO).

Weitere akademische Grade oder Zusätze werden nicht vergeben. Durch die integrierte staatliche Prüfung erfüllen Studierende die Bedingung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 HebG zur Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (vgl. ebd.).

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums neben dem Zeugnis auch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (vgl. § 25 Absatz 4 APO). Es gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Die vorgelegten Musterdokumente (siehe Anlage 10) entsprechen in der deutschen und der englischen Ausführung den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist modular aufgebaut. Alle Module sind in sich thematisch geschlossen und voneinander abgegrenzt. Mit Ausnahme der Praxismodule 2 und 5 sind alle Module innerhalb von einem Semester zu absolvieren. Die Praxismodule 2 und 5 können jeweils innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden (vgl. Modulhandbuch, Modulübersichtstabelle).

Die Modulbeschreibungen des vorgelegten Modulhandbuches (siehe Anlage 12) enthalten hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie die Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwands und Dauer des Moduls (vgl. ebd.). Darüber hinaus werden weitere Informationen, z. B. zu Modulverantwortlichen, Lehrenden und Literatur, gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist eine Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, welche sich an dem zu absolvierenden Workload orientiert. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren (vgl. Modulübersichtstabelle, Detaillierter Studienverlaufsplan Hebammenwissenschaft). Insgesamt werden im Studium der Hebammenwissenschaft 210 ECTS-Leistungspunkte erworben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (vgl. § 2 PO). Dies entspricht den Vorgaben gemäß § 8 Absatz 2 Nds. StudAkkVO.

Auf das Modul der Bachelorarbeit im siebten Semester entfallen 10 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen (vgl. § 6 PO, Detaillierter Studienverlaufsplan Hebammenwissenschaft).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelung zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen an der Hochschule Osnabrück ist in § 11 APO abgebildet. Das Verfahren der Anerkennung orientiert sich unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr an der Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon Konvention (vgl. ebd.). Beruflich erworbene Kompetenzen können bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt werden (vgl. § 11 Absatz 4 APO). Näheres ist in einer, § 11 APO ergänzenden, Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Diese enthält neben entsprechenden Prozessbeschreibungen auch Erläuterungen zur Übernahme und Anrechnung von Noten sowie eine Übersicht extern erworbener Kompetenzen, welche grundsätzlich für die Anerkennung und Anrechnung in Frage kommen (siehe Anlage 3).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang findet in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen statt. Da es sich jedoch nicht um Einrichtungen in Form von außerhochschulischen Bildungsträgern handelt, ist dieses Kriterium als nicht einschlägig anzusehen. Die bestehenden Kooperationen werden in Kapitel 2.2.2.7 betrachtet.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm, weshalb dieses Kapitel nicht einschlägig ist.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein Thema der Begutachtung war das Modulhandbuch und die in den Modulen zu erlangenden Kompetenzen. Insbesondere über den Anteil an wissenschaftlichem Arbeiten im Studium wurde gesprochen. Ein weiteres Thema war das Kooperationsverhältnis zwischen dem Studiengang der Hebammenwissenschaft und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Hier wurden insbesondere das Auswahlverfahren und die Organisationsstrukturen der Praxiseinsätze thematisiert.

Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung am 19. und 20.04.2021 erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachterinnengruppe. Diese wurde von den Studiengangsverantwortlichen konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer vierwöchigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgte eine strukturelle Überarbeitung des Modulhandbuches, wodurch eine bessere Lesbarkeit des Modulhandbuches erreicht wurde. Gemäß Gutachterinnenempfehlung wurden außerdem Angaben zum Themengebiet des wissenschaftlichen Arbeitens ergänzt.

Die Hochschule legte zudem eine Stellungnahme zu den in der Ergebniszusammenfassung aufgeführten Empfehlungen bzw. der Auflage vor (siehe Anlage 45). Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, sodass eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Weitere angesprochene Themen der Begutachtung waren die Personalausstattung sowie die Möglichkeiten der Mobilität im Studiengang (siehe dazu Kapitel 2.2.2).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 in kompakter Weise abgebildet. Hier heißt es:

„Dieser Bachelor wird Studierenden verliehen, die das Studienziel im Sinne der geforderten Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erreicht haben. Es werden wissenschaftliche Grundlagen der Hebammenwissenschaft und der Bezugsdisziplinen, eine fundierte Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im

Sinne einer beruflichen Handlungskompetenz erworben, um eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen.

Die Kompetenzbeschreibungen erfolgten unter Rückgriff und im Abgleich mit den berufsgesetzlichen Vorgaben (HebG 2019, HebStPrV 2020).

Gefördert werden neben den fachlich bezogenen Kompetenzen eine kritisch konstruktive (Selbst-)Reflexionsfähigkeit, ein gesundheitspolitisches Bewusstsein, eine Gemeinwohlorientierung sowie die Bereitschaft zum innovativen und lösungsorientierten Denken und zur Verantwortungsübernahme. Diese sind für den Beruf der Hebamme von besonderer Bedeutung.

*Das Studium befähigt dazu, den umfassenden Tätigkeitsbereich der Hebamme autonom und wissenschaftsbasiert sowohl im stationären als auch im ambulanten Setting ausführen zu können (HebG 2019). Dazu werden hebammenwissenschaftliche, medizinische, psychologische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse auf der Basis einer Berufsethik erworben. Die Förderung fachlicher und personaler Kompetenzen ist ebenso integriert wie die Berücksichtigung des Prinzips des lebenslangen Lernens. Die Absolvent*innen sind befähigt, komplexe geburts- hilffliche Versorgungsprozesse durchzuführen und kritisch zu analysieren, die individuellen Bedürfnisse und Interessen der betreuten Frauen und Familien diversitätssensibel zu erkennen, deren Recht auf Selbstbestimmung zu achten, deren Selbstständigkeit zu fördern und das weitere, evidenzbasierte Handeln im Rahmen einer partizipativen und vertrauensvollen Beziehung daran auszurichten. Sie lernen, die Verantwortung und Steuerung für die Planung, Durchführung und Evaluation der Behandlung und Betreuung auf der Basis einer wissenschaftlich reflektierten und evidenzbasierten Vorgehensweise zu übernehmen.“ (ebd., S. 1-2)*

Eine ausführliche Erläuterung der Qualifikationsziele ist der Präambel des Modulhandbuches zu entnehmen (vgl. ebd., S. 4 ff). Zudem erfolgt neben der Ausweisung der kompetenzorientierte Lehr-Lernziele unter Punkt 2.3 auch eine spezifische Zuordnung der nach Anlage 1 HebStPrV definierten Kompetenzen zu den einzelnen Modulen unter Punkt 11.1 der Modulbeschreibungen (ebd., S. 20 ff).

Nach Angabe des vorliegenden Selbstberichtes sollen die Qualifikationsziele darüber hinaus auf der Studiengangswesite² veröffentlicht werden (vgl. ebd., S. 15).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind angemessen formuliert und sollen durch die Veröffentlichung auf der Studiengangswesite der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

² <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/hebammenwissenschaft-bsc/>

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen angemessen Rechnung. Insbesondere für die Persönlichkeitsbildung spielen die Praxiseinsätze eine wichtige Rolle. Sie fördern die Entwicklung der Selbständigkeit und des Verantwortungsbewusstseins der angehenden Hebammen und helfen bei der Erlangung der Kompetenzen (vgl. Ergänzungen zu den Lehr- und Lernformen im Studiengang Hebammenwissenschaft, S. 2)

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft umfasst die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Die Aspekte Wissen und Verstehen werden u.a. durch die Qualifikationsziele der hebammenwissenschaftlichen, medizinischen und psychologischen Erkenntnisgewinnung gestützt. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen ist in der Vermittlung der geburtshilflichen Versorgungsprozesse zu verorten. Ein Beispiel für die angemessene Professionalität zeigt sich darin, dass der Erkenntnisgewinn jeweils in den Kontext der Berufsethik als Hebamme gestellt wird. Die Gutachterinnen bestätigen, dass diese Aspekte auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind.

Die Hochschule hat durch die vorgelegte Dokumentation sowie die Gespräche mit Lehrenden und Praxiseinrichtungen dargestellt, dass der Studiengang die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogener Qualifikation sowie eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicherstellt. Die Gutachterinnengruppe bestätigt dies und begrüßt das dahinterstehende Engagement zur Umsetzung der vermittelten Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang der Hebammenwissenschaft ist in zwei Studienabschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt erstreckt sich über die ersten drei Fachsemester und vermittelt die Kernkompetenzen der Hebammenarbeit. Hier liegt der Fokus auf den physiologischen Grundlagen. Die Vertiefung dieser sowie die Verbreiterung des Wissens finden im zweiten Abschnitt ab dem vierten Semester

statt. Es erfolgt eine Regulierung des Zugangs zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts. Studierende müssen dafür insgesamt 70 ECTS-Leistungspunkte erlangt sowie alle Praxismodule der ersten drei Semester und vier spezifische Theoriemodule abgeschlossen haben (vgl. § 4 PO). Das Studium erhält durch die Module „Hebamme werden“ und „Hebamme sein – berufliche Identitäts- und Entwicklungsprozesse“ einen Rahmen, in welchem die berufliche Identität und Professionalisierung der angehenden Hebammen erfolgt. Unterstützt wird diese durch die Praxismodule, welche in jedem Semester stattfinden und so den Theorie-Praxis-Transfer gewährleisten. Insgesamt entfallen 75 ECTS-Leistungspunkte auf die Praxismodule und 135 ECTS-Leistungspunkte auf die Theoriemodule. Die Transferleistung Wissen in praktische Anwendungsfähigkeit zu übersetzen, wird durch die sogenannten Skills- und Simulationstrainings unterstützt, welche in die Theoriemodule integriert sind. Hier erfolgt zum einen die Umsetzung des Fakten- und Grundlagenwissens in praktische Übungen sowie zum anderen die Vorbereitung auf den weiteren Transfer in die Anwendung während der Praxiseinsätze. Damit erfolgt ein Wissenstransfer in zwei Schritten: von der Theorie in die Übung und weiter in die Anwendung in realen Situationen. Wie dem Studienverlaufsplan zu entnehmen ist, bauen die Praxismodule dabei konsekutiv auf die vorher absolvierten Theoriemodule auf. Die Nutzung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen orientiert sich insbesondere an der kleinen Kohortengröße von 35 Studierenden. Der Unterricht soll hauptsächlich in seminaristischer Form stattfinden. Dazu gehören Diskussionen, praktische Übungen, Rollenspiele, Präsentationen, Fallanalysen, Reflektionen oder Gruppen- und Projektarbeiten sowie individuelle Besprechungen von Hausarbeiten oder Präsentationen mit anschließendem Feedback. Die Studierenden werden durch die Nutzung der verschiedenen Lern- und Lehrformen an die angestrebten Selbstkompetenzen herangeführt. Dazu gehören neben dem erfahrungsbezogenen, dem handlungsorientierten, dem problemorientierten und dem forschenden Lernen auch die Methode des Teamteachings (vgl. Selbstbericht, S. 18 - 26).

Auf Grund der Tatsache, dass der Kompetenzerwerb und damit das Erreichen der Qualifikationsziele an zwei Lernorten – der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung – stattfindet, ist zwischen diesen beiden Instanzen eine enge Kooperation notwendig. Die Hochschule sowie die verantwortlichen Praxiseinrichtungen attestierten in den Gesprächen einen intensiven Austausch. Dieser geht zum Teil auf bereits bestehende Kooperationen im Studiengang Midwifery zurück.

Das vorliegende Akkreditierungsverfahren wurde entsprechend § 35 Nds. StudAkkVO mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung zum Gegenstand hat, verbunden. Eine Vertreterin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde in alle Verfahrensschritte miteinbezogen, erhielt die vollständige Dokumentation und war bei der internen Vorbesprechung der Gutachterinnen anwesend. Nach Aussage des

niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung soll die berufszulassungsrechtliche Eignung mit erfolgreicher Akkreditierung des Studienganges ausgesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Vermittlung der physiologischen Grundlagen in den ersten Semestern berücksichtigt die Eingangqualifikationen der Studierenden, welche in der Regel noch keine spezifischen Kenntnisse in diesem Bereich aufweisen. Durch die Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse ab dem vierten Fachsemester wird die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele erwirkt. Die Beschränkung des Übergangs in den zweiten Studienabschnitt trägt dazu bei, dass die Studierenden die notwendigen Vorkenntnisse erlangen, um ihr Wissen zielführend zu spezifizieren und erweitern. Die Studierenden werden zudem durch vielfältige, aktive Elemente der Veranstaltungen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen.

Die Festigung der theoretischen Inhalte in Übungen und der Transfer der theoretischen und praktischen Kenntnisse in die Anwendung während der Praxisphasen trägt zudem zum Ziel der Erreichung der Qualifikationsziele bei. Durch die Verankerung auch umfassender wissenschaftlicher Inhalte im Studium wird ein stimmiges Modulkonzept erreicht, welches in Einklang mit Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (im Folgenden: SO) enthält Vorgaben zur Mobilität im Studiengang. Dieser lautet wie folgt:

„Das 5. Fachsemester ist als ein Mobilitätsfenster für einen freiwilligen Auslandsaufenthalt vorgesehen. Es umfasst Praxiseinsätze in einem Zeitraum von 24 Wochen, die einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten entsprechen. Das gesamte Fachsemester oder Teile der Pflichtstunden in den Praxiseinsätzen können variabel in Praxiseinrichtungen im Ausland absolviert werden, sofern die Modulanforderungen gleichwertig erreicht und die gesetzlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sowie die Regelungen der Praxisordnung der Hochschule Osnabrück erfüllt werden.“

Die Hochschule Osnabrück gab in den Gesprächen außerdem an, dass die Mobilität im Studiengang auch in Form von Möglichkeiten eines short-stay-Aufenthaltes oder im Rahmen von Projektarbeiten im Ausland möglich sein soll. Zudem soll die Internationalität des Studienganges

auch an der Hochschule Osnabrück gefördert werden. Dies wäre im Modul „Hebammengeleitete Betreuungsmodelle“ in Form der Durchführung als Summer School denkbar (vgl. Selbstbericht, S. 27). Auch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sprachen sich für einen Auslandsaufenthalt der Studierenden aus und bestätigten diesen im Praxismodul zu ermöglichen. Dies ist zudem in den Verträgen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen festgehalten (vgl. § 3 Absatz 20 Kooperationsvertrag (Anlage 40)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Hochschule die Mobilität der Studierenden der Hebammenwissenschaft explizit berücksichtigt und dies in der Studienordnung festhält. Es wird außerdem begrüßt, dass kreative Ansätze und Möglichkeiten genutzt werden sollen und die Hochschule Wert legt auf die realistische Gestaltung der Aufenthalte, um den Studierenden eine Mobilität ohne Zeitverlust im Studium zu ermöglichen. Als äußerst positiv zu betrachten ist auch der Sachverhalt, dass die Mobilität der Studierenden Bestandteil der Verträge zwischen Hochschule und verantwortlichen Praxiseinrichtungen ist. Auch die strukturelle und gut dokumentierte Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention, welche den Studierenden in Form einer Leitlinie (Anlage 3) zur Verfügung gestellt wird, begünstigt die Mobilität im Studiengang (siehe dazu Kapitel 1.7).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Anlage 22 enthält die Liste der Lehrenden im Studiengang Hebammenwissenschaft. Demnach werden zum Zeitpunkt der Berichtserstellung 92,5 Semesterwochenstunden des Studienganges durch hauptamtlich Lehrende und lediglich 5 Semesterwochenstunden durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Weitere 66,5 Semesterwochenstunden sollen sukzessive besetzt werden. Die noch zu besetzenden Stellen beinhalten zwei Professuren der Hebammenwissenschaft mit einem Umfang von insgesamt 52 Semesterwochenstunden (vgl. Liste der Lehrenden im Studiengang Hebammenwissenschaft). Beide Berufungsverfahren befanden sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im laufenden Verfahren. Den Stand der laufenden Verfahren stellt die Hochschule Osnabrück auf ihrer Internetseite³ dar. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Hochschule für den Fall, dass die Besetzung der Professuren z. B. auf Grund mangelnder qualifizierter

³<https://www.hs-osnabrueck.de/berufungen-und-recruitment/berufungsverfahren/stand-der-laufenden-verfahren/#c9356223>, Stand: 08.07.2021

Bewerbungen nicht möglich wäre, schon alternative Lösungsmöglichkeiten eruiert hat. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt in einem strukturierten Verfahren, welches von der Berufungsbeauftragten begleitet wird.

Die Hochschule Osnabrück verfügt über ein Konzept zur Personalentwicklung und fördert die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Beispiel im Projekt CarLa, welches auch einen Beitrag zur Erhöhung des Frauenanteils an FH-Professuren leisten soll. Die didaktische Weiterbildung wird zentral durch das Projekt „Voneinander Lernen lernen“ koordiniert. Neben offenen und für alle (hauptamtlichen und berufenen) Lehrenden zugänglichen Workshops wird auch ein Zertifizierungsprogramm angeboten. Dieses richtet sich zum einen an Verwaltungs- und neu berufene Professor*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (vgl. Selbstbericht, S.28).

Während der Praxiseinsätze werden die Studierenden in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen durch examinierte Hebammen in der Funktion der Praxisanleitung betreut. Dabei sind die verantwortlichen Praxiseinrichtungen selbst verantwortlich für die Qualifikation der Praxisanleiter*innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe stellt (unter der Voraussetzung der adäquaten Besetzung der noch offenen Professuren) eine angemessene personelle Ausstattung fest. Im Gespräch mit Studierenden des Studienganges Midwifery wurde von diesen die hervorragende Betreuung und der wertschätzende Umgang mit den Studierenden gelobt. Da Lehrende des Studienganges Midwifery auch im Studiengang der Hebammenwissenschaft tätig werden, ist eine gleichwertige Betreuung zu erwarten. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Insbesondere die Qualifizierung des eigenen Nachwuchses wird erfreut zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück legte im Vorfeld der virtuellen Begutachtung, zur Ergänzung des Selbstberichtes, eine Präsentation der räumlichen und sächlichen Ausstattung vor, welche in den Gesprächen der Begutachtung zudem erläutert wurde. Eine besondere Bedeutung kommt dem Skills-Lab zu. Hier finden die berufspraktischen Übungen und Prüfungen statt. Das stattfindende Skills- und Simulationstraining findet in drei Formen mit unterschiedlichem Anspruch an die Ausstattung statt. Während das Low-fidelity-Skillstraining an Basismodellen stattfindet, werden für

die Hybrid-Simulation eine Kombination von Simulationsschauspielerin und Modell sowie für die High-fidelity-Simulation computergesteuerte Ganzkörper-Geburtssimulatoren verwendet. Die Betreuung des Skills-Lab soll ab Juli 2021 durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit vollem Stellenumfang sichergestellt werden. Die Räumlichkeiten des Skills-Lab sowie weitere Seminar- und Büroräume befinden sich gerade im Neubau am Standort Wissenschaftspark Osnabrück, nahe dem Hauptcampus Westerberg. Dieser soll im Juli 2022 von den Studiengängen Hebammenwissenschaft und Midwifery bezogen werden.

Hier werden unter anderem zwei Simulationskreißsäle, eine Simulationswohnung, drei Regieräume, drei Debriefing-Räume, zwei Demoräume sowie ein Gruppenraum, ein Lernbereich mit 9 Lerninseln, ein Lager und Umkleiden eingerichtet. Im Wintersemester 2021/22 sowie dem Sommersemester 2022 wird das Skills-Lab vorübergehend in der Rehmstraße, nahe dem Campus Schlossgarten eingerichtet.

Das Bibliothekssystem der Hochschule Osnabrück besteht aus zwei Teilbibliotheken in Osnabrück-Haste und Lingen sowie der Zentralbibliothek am Campus Westerberg, welche zusammen mit der Universität Osnabrück genutzt wird. Den Studierenden stehen neben den vor Ort befindlichen Exemplaren außerdem Online-Exemplare von Büchern, Journals und Online-Datenbanken zur Verfügung. Des Weiteren wird auch die am Campus Westerberg befindliche Mensa zusammen mit der Universität Osnabrück genutzt.

Theoretische Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften statt, welche mit 81 Seminar- und Vorlesungsräumen sowie weiteren Computerräumen ausgestattet sind. Den Studierenden steht neben PC-Pools, welche vom Zentrum für Multimedia und IT-Anwendungen bereitgestellt werden, auch eine offene WLAN-Nutzung auf dem Campus via Eduroam zur Verfügung. Außerdem zentriert ein hochschuleigenes Portal für Osnabrücker Campus Aktivitäten (OSCA) den gesamten Student Life Cycle von der Bewerbung über den Studienverlauf bis zur Exmatrikulation in einem Portal. Über das eLearning Competence Center (eLCC) werden den Studierenden und Lehrenden Möglichkeiten im Bereich des E-Learning bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sofern die Ausstattung des Studienganges nach den vorgelegten Dokumenten weitergeführt wird, entspricht diese dem erforderlichen Anspruch. Die bildlich dokumentierten Modelle stellen eine moderne und angemessene Ausstattung dar. Der weitere Ausbau und die Einrichtung eigener Räumlichkeiten für die Studiengänge Hebammenwissenschaft und Midwifery wird sehr begrüßt. Den Studierenden stehen außerdem verschiedene studentische Arbeitsplätze und -räume sowie online-Lernmöglichkeiten zur Verfügung. Die Studierenden bestätigten eine angemessene Ausstattung der Bibliothek und gaben darüber hinaus an, dass Lehrende auch gezielt Literatur

über das Portal OSCA bereitstellen würden. Damit weist der Studiengang eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Umfassende allgemeine Bestimmungen zum Prüfungssystem der Hochschule sind im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgehalten. Weiteres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft.

Teil 2 PO regelt zusätzlich gemeinsame und besondere Bestimmungen der staatlichen Prüfung. Dazu gehören unter anderem die Zulassung, Benotung und Wiederholung sowie der Ablauf der einzelnen Teile der staatlichen Prüfung. Die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil ist Bestandteil des Curriculums (vgl. § 3 SO):

- Schriftlicher Teil: Prüfungsleistung im Modul „Komplexes Fallverstehen I – praktische Geburtshilfe im rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmen“,
- Mündlicher Teil: Prüfungsleistung im Modul „Hebamme sein – berufliche Identitäts- und Entwicklungsprozesse“,
- Praktischer Teil: Prüfungsleistung im Modul „Praxismodul 5 - Die Versorgungspraxis in komplexen Fallsituationen“.

Prüfungsleistungen werden im Studiengang Hebammenwissenschaft in benoteter oder unbenoteter Form abgelegt. Zu den benoteten Prüfungsleistungen gehören Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Präsentationen, praktische und schriftliche Arbeitsproben, mündliche und schriftliche Fallstudien sowie ein Lerntagebuch und schriftliche Projektplanung. Die unbenoteten Prüfungsleistungen umfassen mündliche und schriftliche Praxisberichte, praktische Arbeitsproben, Portfolioprüfungen, eine regelmäßige Teilnahme sowie das Verfassen eines Lerntagebuchs (vgl. Anlagen zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Prüfungen sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert sind und eine ausgesprochene Prüfungsdiversität vorliegt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen soll in regelmäßigen Abständen erfolgen. Allerdings sind die Spielräume der Prüfungsformen eingeschränkt, weil immer den Voraussetzungen der HebStPrV entsprechen werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium hat einen Gesamtworkload von 6.300 Stunden, wobei 1575 Stunden auf den hochschulischen (theoretischen) Teil der Ausbildung sowie 2310 Stunden auf die praktische Ausbildung in der verantwortlichen Praxiseinrichtung entfallen. Weitere 2415 Stunden sind als Selbstlernzeit vorgesehen. Die Hochschule hat eine Planung der Verzahnung von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen für den gesamten Studienverlauf der ersten Kohorte vorgelegt. Darin wird auch der Aufwuchs der weiteren Kohorten berücksichtigt (vgl. Anlage 3 der Stellungnahme zu der Auflage und den Empfehlungen der Gutachtergruppe im Rahmen des Vorverfahrens zur Akkreditierung).

Alle Module des Studiengangs können innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Dazu ist eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung zu bestehen. Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden in der Regel zwischen 5 und 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Eine Ausnahme bildet das „Praxismodul 4: Die Versorgungspraxis in etablierten und sich entwickelnden Bereichen der Hebammentätigkeit“, für welches 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Die Prüfungslast im Studiengang verteilt sich gemäß den Anlagen zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wie folgt:

- 1. Semester: 3 benotete Prüfungsleistungen und 2 unbenotete Prüfungsleistungen
- 2. Semester: 3 benotete Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Prüfungsleistung
- 3. Semester: 2 benotete Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Prüfungsleistung
- 4. Semester: 3 benotete Prüfungsleistungen und 2 unbenotete Prüfungsleistungen
- 5. Semester: 1 unbenotete Prüfungsleistung
- 6. Semester: 3 benotete Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Prüfungsleistung
- 7. Semester: 3 benotete Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Prüfungsleistung.

Laut vorliegendem Selbstbericht werden Modulprüfungen in zwei Prüfungszeiträumen jeweils am Ende des Semesters angeboten. Des Weiteren gibt es am Ende eines jeden Semesters die Möglichkeit Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen zu wiederholen (vgl. ebd., S. 31).

In der Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre (Anlage 27) ist festgelegt, dass Lehrveranstaltungen eines Moduls in einem Bachelorstudiengang mindestens alle drei Jahre bewertet werden (vgl. § 3 ebd.). § 5 der Ordnung regelt, dass auch „*Praktika u. a. Lernformen*“ und somit auch das Studium an anderen Lernorten evaluiert wird. Die durchschnittliche

regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienteile bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung sind u. a. durch den Studienvertrag geregelt. Eine regelmäßige Evaluation der Arbeitsbelastung erfolgt eher informell.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Dokumente der Studienverlaufsplanung belegen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan gewährleistet werden kann. Insbesondere der planbare und verlässliche Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxisphasen ist damit sichergestellt. Die in der Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand pro Semester entsprechen den Vorgaben bzw. scheinen plausibel und sind somit als angemessen zu bewerten. Trotzdem wäre es wünschenswert, bei entsprechend großen Kohorten die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung auch formalisiert in die statistischen Erhebungen zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des § 11 Absatz 2 HebG erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden in den Praxismodulen in einer kooperierenden Praxiseinrichtung. Der Studiengang ist damit ein Studiengang mit besonderem Profilianspruch. Im Speziellen handelt es sich um einen dualen, praxisintegrierenden Studiengang⁴. Umfang und Art der Kooperationen sind sowohl vertraglich (siehe Anlage 39) als auch durch eine Ordnung für den berufspraktischen Teil im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (siehe Anlage 9) geregelt. Auf der Internetseite⁵ des Studiengangs sind Angaben zu den bestehenden oder sich in Vorbereitung befindenden kooperierenden Praxiseinrichtungen zu finden. Der Mehrwert der studiengangsbezogenen Kooperation mit den Praxiseinrichtungen besteht für Studierende und Hochschule in der „*Einübung beruflicher Handlungskompetenzen am Praxisort in arbeitsgebundenen und arbeitsverbundenen Lernformen*“ (Selbstbericht, S.12). Dies drückt sich zum Beispiel durch das Kennenlernen hebammengeleiteter Praxis, innovativer Modelle in der Geburtshilfe sowie der Ermöglichung originärer Hebammenarbeit in der Praxis aus (vgl. ebd.).

⁴ Vgl. Wissenschaftsrat, 2013: Positionspapier (Drs. 3479-13) Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums, S.9: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁵ <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/hebammenwissenschaft-bsc/> Stand: 08.07.2021

Die Praxismodule werden von Seiten der Hochschule durch die Praxisbegleitung (entsprechend § 17 HebG) sowie von Seiten der verantwortlichen Praxiseinrichtung durch die Praxisanleitung (entsprechend § 14 HebG) betreut. Die gesetzlich geforderte Stundenanzahl der Betreuung durch die Praxisanleitung kann nach Aussage der verantwortlichen Praxiseinrichtungen erfüllt werden. Es besteht jedoch auch der Wunsch nach weiteren Möglichkeiten der Weiterbildung zur Praxisanleitung.

Die Einbindung beider Lernorte ist bereits vor Beginn des Studiums durch das zweistufige Auswahl- bzw. Zulassungsverfahren auszumachen. Die Auswahl der geeigneten Bewerber*innen erfolgt in erster Instanz allein durch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Nach Vertragsschluss mit der Praxiseinrichtung beantragen die ausgewählten Bewerber*innen dann die Zulassung zum Studium bei der Hochschule. Der Studiengang erfreut sich einer regen Nachfrage. In den Gesprächen gab beispielsweise eine verantwortliche Praxiseinrichtung an, circa 120 Bewerbungen auf 6 Ausbildungsplätze erhalten zu haben. Die Praxiseinrichtungen haben für die Auswahl der Bewerber*innen von der Hochschule unterstützende Kriterien an die Hand bekommen, welche ihnen nach eigener Aussage dennoch Freiheit für eine diverse Auswahl gelassen haben. Die hohe Anzahl an Bewerbungen wurde von den verantwortlichen Praxiseinrichtungen zum Teil jedoch als belastend empfunden.

Ein Musterevaluationsbogen für den schon existierenden Studiengang Midwifery zeigt exemplarisch auf, wie der zweite Lernort in die bestehenden Evaluationen eingebunden werden könnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verzahnung der sich ergänzenden Praxis- und Studienanteile mit ihren unterschiedlichen Lernorten erfolgt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. Insbesondere ermöglicht die enge Verzahnung der Lernorte und -inhalte den Studierenden, die im Studium erlernten Kompetenzen in der Praxis zu erproben (siehe Kapitel 2.2.2.1). Die Gutachterinnen geben hier die Empfehlung, nach einigen Semestern auch die organisatorische Zusammenarbeit zwischen Hochschule und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu evaluieren und gegebenenfalls den Prozess des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens anzupassen. Die Vertretungen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen lobten in diesem Zusammenhang das Engagement der Lehrenden und insbesondere der Studiengangskoordination. Insgesamt entsprechen das Studiengangskonzept und seine zu erwartende Umsetzung auch unter Berücksichtigung seines besonderen Profils allen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherzustellen, hat der Studiengang einen Koordinierungsrat eingerichtet. Diesem gehören neben Hochschulangehörigen und Studierenden auch Vertreter*innen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen an. Das sind zum Beispiel Geschäftsführer*innen, leitende Hebammen oder die Pflegeleitung. Ihre Aufgabe ist es, in der weiterführenden Planung, Umsetzung und Entwicklung des Studiengangs kontinuierlich mitzuwirken (vgl. Selbstbericht, S. 32). Die Hochschule gab außerdem an, dass parallel dazu ein Netzwerk auf operativer Ebene eingeführt wird, in welchem ein regelmäßiger Austausch zwischen Praxisanleitungen und -begleitungen stattfindet. So soll das Curriculum sowohl auf operativer als auch strategischer Ebene kontinuierlich überprüft und an die aktuellen Bedarfe in Forschung und Praxis angepasst werden.

Die Hochschule Osnabrück ist im Verbund Hebammenforschung und weist eine Reihe von Forschungsprojekten der letzten Jahre auf. Dazu gehört zum Beispiel das Projekt „IsQua – Versorgung während der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett – Instrumente zur sektorenübergreifenden Qualitätsentwicklung“ (Förderlinie: MWK - VW Vorab), das Projekt des kooperativen Forschungskollegs „Familiengesundheit im Lebensverlauf- FamiLe“ mit der privaten Universität Witten/Herdecke (BMBF-Fachprogramm) sowie die Forschungsprofessur „Familienorientierte geburtshilfliche Versorgung (FageV)“ mit den zwei Projekten „Hebammen im Versorgungskonzept Früher Hilfen“ und „Die interprofessionelle Kooperation zwischen Hebammen und Familienhebammen und den zentralen Akteuren in den Netzwerken Früher Hilfen“ (Land Niedersachsen - VW Vorab) unter der Leitung von Prof. Dr. Friederike zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sind erfreut über die Bildung des Koordinierungsrates und die Zusammensetzung sowie der Einrichtung des operativen Netzwerkes unter den Praxisanleitungen und -begleitungen. Verschiedene Forschungsprojekte wurden durch Lehrende des Studienganges Midwifery initiiert, sodass zu erwarten ist, dass auch der Studiengang der Hebammenwissenschaft von den bestehenden Forschungsaktivitäten an der Hochschule Osnabrück profitieren wird.

Die ergriffenen Initiativen zeigen deutlich, dass die fachliche und wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz sowie die fachinhaltliche Gestaltung und methodisch didaktischen Ansätze einer kontinuierlichen Überprüfung unterliegen und auch der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Lehramtsstudium, weshalb dieses Kriterium nicht einschlägig ist.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Unter Nutzung des Portals OSCA wird ein Studienerfolgsmonitoring durchgeführt. Dieses umfasst Kennzahlen aus Studium und Lehre, welche den Student Life Cycle abbilden. Durch eine semesterweise Aktualisierung können Studiengangsverantwortliche regelmäßig die Studierbarkeit des Studiengangs reflektieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einleiten. Die Erfassung verschiedener Daten in OSCA soll in Zukunft nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums eine Analyse des bisherigen Verlaufs des Studiengangs ermöglichen.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Fakultätsebene und ist durch die Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre (Anlage 27), die Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen (Anlage 28), die dezentrale Verfahrensbeschreibung zur Durchführung der Lehrevaluation an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück (Anlage 29) sowie den Verhaltenskodex zum Evaluationsprozess der Hochschule Osnabrück in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Anlage 30) definiert.

Neben den Lehrveranstaltungen werden auch die zentralen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen der Hochschule Osnabrück evaluiert. Dazu gehören das Studierendensekretariat, die Bibliothek, das Gleichstellungsbüro, das internationale Büro, das Career Center sowie das Learning Center (vgl. § 4 Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre).

Außerdem nimmt die Hochschule Osnabrück an externen Erhebungen teil. Dies sind Folgende:

- *Studienqualitätsmonitor des DZHW,*
- *Sozialerhebung des DZHW,*
- *Studierendenbefragung im Rahmen des CHE Ranking und von U-Multirank,*
- *CHE Quest-Studierendenbefragung und*
- *KOAB–Absolventenstudie (Selbstbericht, S. 34).*

Die befragten Studierenden gaben an, dass innerhalb des Studiengangs Midwifery Themen der Evaluation diskutiert und daraus abgeleitete Maßnahmen kommuniziert und zeitnah umgesetzt werden, sodass die Studierenden sich umfassend einbezogen fühlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Schilderungen der Hochschule sowie dem Selbstbericht geht hervor, dass der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Ergebnisse werden auf verschiedenen Ebenen und in den hochschulischen und fakultätsbezogenen Gremien diskutiert und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Gutachterinnengruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Evaluationsprozesse für die Studierenden transparent und nachvollziehbar gestaltet sind. Da zudem geplant ist, in Abstimmung mit den Praxispartnern im Rahmen der im Kooperationsvertrag festgelegten Arbeitsstrukturen, ein weiter angepasstes Evaluationskonzept, inkl. der Instrumente, zu entwickeln, sieht die Gutachtergruppe die Sicherung des Studienerfolgs auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Studienorte als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück verfügt über verschiedene Instrumente, die die Geschlechtergerechtigkeit sowie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs an der Hochschule begünstigen sollen. Dazu gehören unter anderem die Empfehlungen zur Gestaltung barrierefreier Lehre (Anlage 33), der Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung (Anlage 34) und auf Ebene der Fakultät der 2. Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: 2018 bis 2021 (Anlage 32). Darin verankert ist zum Beispiel das Ziel grundsätzlich Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit mitzudenken (vgl. 2. Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: 2018 bis 2021 (im Folgenden; GP), Kapitel 1). Abgesehen von der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren überwiegt in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Anteil weiblicher Personen (vgl. GP, Kapitel 2). Auch im Studiengang Hebammenwissenschaft ist zu erwarten, dass die deutliche Mehrheit der Studierenden weiblich sein werden.

Die Wahrung der Chancengleichheit auf Grund familiärer Verpflichtungen erfolgt durch Ausstellung des Ausweises „Studium und Familie“. Dieser kann von Studentinnen in Mutterschutz, Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren oder Studierenden, die nahestehende Personen pflegen, beantragt werden. Er berechtigt zur Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen, einer zeitlichen Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und anderen

praktischen Prüfungsleistungen, der Individualisierung von Prüfungsleistungen während der Mutterschutzfrist, der Inanspruchnahme des Versäumnisses/Rücktritts von Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO und auch der Flexibilisierung des Studienverlaufs sowie dem Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen (vgl. Leitfaden für studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung). Der Nachteilsausgleich ist außerdem mit § 4a APO und § 11 PO in den Ordnungen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Osnabrück hat, durch Selbstbericht und Ausführungen während der virtuellen Begutachtung, dargelegt dass die vorliegenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Der Studiengang hat explizit auch die Bedeutung der akademischen Hebammenausbildung in Bezug auf den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit betrachtet (vgl. Selbstbericht, S. 36 f). Dies zeigt, dass das fakultätsweite Ziel grundsätzlich Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit mitzudenken im Studiengang umgesetzt wird.

Unter den befragten Studierenden befand sich sowohl eine Mutter mit zwei Kindern als auch eine Person, welche neben dem Studium eine Berufstätigkeit mit 25% eines Vollzeitäquivalentes ausübte. Beide bestätigten, dass das Studium auch unter den vorliegenden Bedingungen zu absolvieren sei, was sie auf die enge Betreuung der Lehrenden und die Unterstützung der Serviceeinrichtungen zurückführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programme. Dieses Kapitel ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Zwar liegen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Da es sich dabei jedoch nicht um außerhochschulische Bildungsträger handelt, ist dieses Kapitel nicht einschlägig. Die bestehenden Kooperationen werden in Kapitel 2.2.2.7 beschrieben.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen vor. Das Kriterium ist dementsprechend nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Berufsakademie handelt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs erfolgt organisatorisch verbunden mit dem Akkreditierungsverfahren durch Beteiligung einer zusätzlichen Expertin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in beratender Funktion.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG)

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

3.3 Gutachterinnengruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof.in Dr.in Nicola H. Bauer

Hochschule für Gesundheit Bochum, Professorin für Hebammenwissenschaft

Prof.in Dr.in Babette Müller-Rockstroh

Hochschule Fulda, Professorin für Hebammenwissenschaft

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cordula Petersmeier

Hebamme, Lehrerin & Leitung der Abteilung Hebammenausbildung der KRH Akademie

c) Studierende

Wibke Hinderike Abbas

Hochschule für Gesundheit Bochum, Studiengang: Hebammenkunde

d) Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Dr.in Gabriele Windus

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referatsleitung 402 (Gesundheitsförderung, Humangenetik, Arzneimittel)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	28.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreterinnen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digital - in Form einer Präsentation: Campus, Ausblick auf das noch im Bau befindliche Gebäude mit Raumplan der Seminar- & Büroräume sowie Skills-Lab, vorhandene Sachausstattung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)